

## **Saarländisches Gaststättengesetz**

Das neue saarländische Gaststättengesetz hat das Bundesgaststättengesetz mit Wirkung zum 17.06.2011 abgelöst.

Dadurch kommt es zu Änderungen bei dem Verfahren einer Durchführung einer Veranstaltung. Bisher musste die sogenannte „Ausschankgenehmigung“ eingeholt und eine Verwaltungsgebühr entrichtet werden. Beides fällt durch die Einführung der des neuen Gaststättengesetzes weg. Sie werden jedoch durch eine *Anzeige* ersetzt.

Das heißt, dass der Veranstalter *vier Wochen* vor Beginn der Veranstaltung eine entsprechende Anzeige an die Gemeinde mit Informationen über die Veranstaltung erstatten muss. In der Regel muss man dafür nur ein vorgefertigtes Formular der jeweiligen Gemeinde ausfüllen und dem Ordnungsamt der Gemeinde bzw. einer ihr untergestellten Abteilung (z.B. Gewerbeamt, Ortspolizeibehörde) zukommen lassen.

Dies ist in den meisten Fällen ausreichend für die Genehmigung der Veranstaltung. Bitte beachten Sie, dass eine eventuelle Aufhebung der Sperrzeit gesondert beantragt werden muss. Die Anzeige ersetzt nur die alte Ausschankgenehmigung.

Die meisten Gemeinden senden keine Eingangsbestätigung bzw. Bestätigung der Genehmigung.